

**Satzung der
„Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“
in der Fassung vom 25.04.2010**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tanzsportes im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Dienstleistungen und Ausbildungsangeboten für den Leistungssport Tanzen in Rheinland-Pfalz
- b) Förderung von Dienstleistungen und Ausbildungsangeboten für den Freizeit-Breitensport Tanzen in Rheinland-Pfalz
- c) Förderung der Jugendarbeit im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz
- d) Weitere Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,-- DM (51.129,19 Euro) und kann durch Zuwendung Dritter aufgestockt werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stiftungswille anderes nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Sollte das Stiftungsvermögen durch die Zuwendung Dritter den Betrag von 2.000.000,-- DM

(1.022.583,70 Euro) überschreiten, so werden die den Betrag überschreitenden Beträge, soweit sie nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens zugewendet worden sind, als Zuwendung behandelt. Solche Beträge unterliegen der freien Verfügung der Stiftungsorgane im Rahmen dieser Satzung und des Stiftungszwecks.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen, soweit steuerlich zulässig, unter Beachtung der staatlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg gebildet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) Der Stiftungsvorstand
 - b) Der Stiftungsrat
 - c) Die Stifternversammlung
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl bestimmt der Stiftungsrat auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit möglich.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder erschienen sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Bestimmungen des Stiftungsrates. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel

- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zu handeln berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören die folgenden 15 Personen an:
- a) der jeweilige Präsident des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz als Vorsitzender des Stiftungsrates
 - b) der Sportwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
der Lehrwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
der Jugendwart des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
der Schatzmeister des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
 - c) weitere 5 Personen, welche auf Vorschlag des Präsidiums des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz durch den Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz zu wählen sind.
 - d) weitere 5 Personen, welche durch die Versammlung der Stifter zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates, soweit sie nicht kraft Amtes dem Stiftungsrat angehören, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Er hat jedoch nur beratende Stimme. Außerdem ist auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen der Stiftungsrat einzuberufen.
- (4) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, unter Ankündigung der Tagesordnung, einzuladen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) Die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Die Beratung des Vorstands in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen.
- (3) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, für die Anlage des Stiftungsvermögens und für die Richtlinien der Sportförderung der Stiftung.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 11 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung setzt sich zusammen aus allen Stiftern der Stiftung. Ihre Aufgabe ist es, aus ihren Reihen 5 Personen in den Stiftungsrat zu entsenden. In der Stifternversammlung hat jeder Stifter, unabhängig von der Höhe des eingebrachten Kapitals, eine Stimme. Weitere Aufgabe der Stifternversammlung ist es, Zustifter zu finden und auf die Mitgliedsvereine des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz einzuwirken, sich an der Stiftung zu beteiligen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Stifternversammlung tritt jeweils zur Wahl der 5 Mitglieder des Stiftungsrates am Ende der vierjährigen Wahlperiode zusammen. Zur Stifternversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 12 Satzungsänderungen und Zusammenlegungen der Stiftung sowie Ausfallberechtigung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes gegenstandslos oder erscheint die Stiftung als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder der Satzung einen veränderten oder neuen Zweck geben.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen oder eine Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- (3) Jede Satzungsänderung bedarf darüber hinaus der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.
- (4) Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz, welcher es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 13 Staatliche Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.